

Allgemeinverfügung des Landratsamts Reutlingen zur Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotszeitraums für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland im Landkreis Reutlingen

vom 07.10.2024, Az.: 23-8222.00

Als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und
Landeskultugesetz erlässt das Landratsamt Reutlingen, Kreislandwirtschaftsamt unter
Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und dem Vegetationsverlauf im Landkreis
Reutlingen auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, zuletzt
geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Der Verbotszeitraum für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff
auf Grünland und Dauergrünland gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 DüV wird **um zwei Wochen auf den 15.
November 2024 bis einschließlich 14. Februar 2025 verschoben.**

Von der Sperrfristverschiebung **ausgenommen** sind Flächen innerhalb von **Problem- und
Sanierungsgebieten** in Wasserschutzgebieten sowie **Nitratgebiete** nach § 13a DüV. Dies betrifft
folgende Gebiete:

Name der Gebiete:	Kreis-Nr.:	WSG-Nr.:	Nitratklasse:	Bezeichnung:
Neunbrunnenquelle	415	021	II	Problemgebiet
Burris	415	004	II	Problemgebiet
Obere Fischerquelle	415	117	II	Problemgebiet
Bodenloser Brunnen	415	031	II	Problemgebiet
Lautertalquelle	415	125	II	Problemgebiet
Grafenecker See	415	016	II	Problemgebiet
Emeringen	425	011	II	Problemgebiet
Gemarkung Zwiefalten	415			rotes Gebiet nach §13a DüV
Gemarkung Sonderbuch	415			rotes Gebiet nach §13a DüV

Die Sperrfristverschiebung gilt nicht für Festmiste von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte,
die jeweils in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden
dürfen.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen des Landkreises Reutlingen.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der Einsatz von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nach der letzten Nutzung ist nur dann möglich, wenn der für die jeweilige Fläche und das Kalenderjahr ermittelte Düngebedarf dadurch nicht überschritten wird.
2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Zeit zwischen 01.09.2024 bis 14.11.2024 in der Summe maximal 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar Grünland oder Dauergrünland ausgebracht werden dürfen.
3. Die Stickstoffgaben sind nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 DüV bei dem zu ermittelnden N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.
4. Bei der Ausbringung ist auf optimale Ausbringungsbedingungen zu achten. Der Boden darf nicht wassergesättigt, überschwemmt, schneebedeckt oder gefroren sein.
5. Die Ausbringung darf nur auf weitgehend ebenen Flächen erfolgen.
6. Zu Gewässern ist mindestens ein Abstand von 5 Metern einzuhalten.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und erlischt mit Ende des jährlichen Verbandszeitraums.

V.

Die Allgemeinverfügung kann unter <http://www.kreis-reutlingen.de/Bekanntmachungen> oder einschließlich ihrer Begründung beim Landratsamt Reutlingen, Kreislandwirtschaftsamt, Schillerstraße 40, 72525 Münsingen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen erhoben werden.

Münsingen, den 07.10.2024
gez. Elke Weidinger

Leiterin des Kreislandwirtschaftsamts
im Landratsamt Reutlingen